Das Verhältnis der Vollmacht zur Grundbeziehung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wolfhart Trainer

Referendar aus Hamburg.

Berichterstatter: Geh.-Rat Prof. Dr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1923.

X 7505

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I. Entwicklung der Lehre von der Trennung von Vollmacht und Grundbeziehung.

Das römische Recht kannte keine direkte Stellvertretung. Infolge der patria potestas war ein besonderes Institut für die Stellvertretung überflüssig. Um Nachteile für die Gläubiger, deren Vorgehen gegen die Gewaltuntergebenen wenig oder gar keinen Erfolg versprach, abzuwenden, führte man die actiones adjectitiae qualitatis ein, kraft derer der Geschäftsherr neben dem Gewaltuntergebenen zu haften hatte. Außerdem konnte seit der klassischen Kaiserzeit der Stellvertreter die Rechte Dritter dadurch schützen, daß er ein Pfandrecht für diese erwarb oder eine Erbschaft für diese antrat, schließlich wurde auch der Besitzerwerb durch den Stellvertreter möglich, wobei unter Stellvertreter zunächst nur der Gewaltuntergebene, schließlich aber auch ein procurator und zuletzt jeder Freie verstanden wurde. — Ebenso wie die Stellvertretung ist auch die Vollmacht im römischen Recht unbekannt; mandatum bedeutet lediglich das Innenverhältnis. — In Deutschland gab es die direkte Stellvertretung erst im späteren Mittelalter, Vollmacht wurde nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis als dessen Außenseite beurteilt. Ihering versuchte als erster Vollmacht und Mandat zu trennen, dachte hierbei aber nur an die gesetzliche Stellvertretung. Grundlegende neue Ausführungen machte Laband, angeregt durch das alte H. G. B., das unbegrenzte Vollmacht kannte, während der Auftrag beschränkt war. Nach Laband ist scharfe Trennung zwischen Vollmacht und Grundbeziehung juristische Notwendigkeit; es sind zwei ganz verschiedene Rechtsgeschäfte, die andere Voraussetzungen, einen anderen Inhalt und andere Wirkungen haben. Seit Laband ist diese scharfe Trennung Gemeingut in Theorie und Praxis geworden. — Es wird weiter dargelegt, daß die Vollmacht ihre Aufgabe zur Herbeiführung direkter Rechtswirkungen dadurch erfüllt, daß sie die Möglichkeit schafft, daß das durch den Vertreter abgeschlossene Geschäft den Vertretenen berechtigt und verpflichtet, während eine Verbindung zwischen Vertretenen und Dritten durch die Vertreterhandlung bewirkt wird. Vollmacht ist also sozusagen die vorherige Genehmigung der Handlung des Vertreters, Bevollmächtigung der äußere Akt der Zustimmungserklärung. — Die Frage, ob die Vollmacht abstrakt oder kausal ist, ist ungenau, abstrakte oder kausale Rechtsgeschäfte müssen eine Vermögensverschiebung zum Inhalt haben. Es kann nur heißen: In welchem Verhältnis steht die Vollmacht zur Grundbeziehung? Grundbeziehungen sind Auftrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Gesellschaft. Sie sind zunächst scharf von der Vollmacht zu trennen. Besonderer Beweis hierfür ist, daß es auch Vollmachten ohne Grundbeziehung gibt. Gegner dieser Ansicht sind besonders Schloßmann, Dniestrzaúski und v. Seeler.

II. Verhältnis der Vollmacht zur Grundbeziehung beim Erlöschen.

§ 168 B. G. B. läßt scheinbar die Annahme zu, daß das Ende der Grundbeziehung auch das Ende der Vollmacht bedeutet, daß also die Vollmacht von der Grundbeziehung abhängig ist. Besonders Planck verficht mit § 168 die Theorie seiner „kausalen" Vollmacht, ebenso die II. Kommission. Eccius spricht dann von einer Vollmacht als kausal, wenn ein Grundverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt, und nennt als solches den Auftrag, Gesellschaft u. a. Aehnlich begründet auch Isay seine „unselbständige" Vollmacht. Dagegen ist einzuwenden, daß für eine solche „kausale" Vollmacht ein Widerruf nach § 168, 2 B.G.B. als selbständiger Erlöschungsgrund hinfällig ist, da die Vollmacht als ein Teil des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes nicht widerrufen werden könnte, wenn gleichzeitig das ganze Geschäft wegen mangelnder Einigung über alle Punkte hinfällig würde. § 168, 1 B. G. B. stellt sich vielmehr als Auslegungsregel dar. Es heißt: Das Erlöschen bestimmt sich nach dem Grundverhältnis, d. h. wenn bestimmte Willenserklärungen der Parteien nicht vorliegen, so ist durch Auslegung der Grundbeziehung zu ermitteln, ob die Parteien es gewollt haben, daß die Vollmacht mit Beendigung des Grundverhältnisses erlöschen oder von längerer oder kürzerer Dauer sein soll. Dieser Standpunkt wird auch besonders von Fr. Leonhard vertreten.

III. Verhältnis der Vollmacht zur Grundbeziehung beim Entstehen.

Die Entstehung der Vollmacht regelt § 167 B. G. B. Planck (in den 3 ersten Auflagen) wendet seinen Schluß auf § 168, 1 B.G.B., die Vollmacht ende mit ihrer Grundbeziehung, auch auf ihr Entstehen an. Dagegen besonders Enneccerus. Nach ihm darf eine Abhängigkeit im Entstehen nicht durch Analogie geschlossen werden. Auch könnten die Schutzbestimmungen der §§ 170—175 B. G. B. nach der Theorie Planck's nicht auf die Unwirksamkeit und Nichtigkeit der Vollmacht angewandt werden, also fehlt dann der vom Gesetz erstrebte Schutz des gutgläubigen Dritten. Nach der Lehre von der stets abhängigen Vollmacht hat der Dritte stets den Schaden zu tragen, wenn er es unterläßt, die Bevollmächtigung und die Grundbeziehung zu prüfen, was zu krassen Unbilligkeiten führen könnte. Es ist hier die Frage zu prüfen, ob das Gesetz auch den vermeintlichen Willen des Vollmachtgebers, auch wenn dieser nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, schützt. Die Anwendbarkeit des § 139 B. G. B. (Rosenberg) zur Lösung dieser Frage ist davon abhängig, ob es tatsächlich im Willen des Machtgebers liegt, die Vollmachterteilung und die Grundbeziehung derart zu verbinden, daß das Nichtentstehen der letzteren auch die Vollmacht an ihrem Entstehen verhindern soll. Es kann also eine Vollmacht gültig zur Entstehung gelangen, auch wenn die Grundbeziehung nichtig ist. Ebenso kann eine Vollmacht ohne Grundbeziehung vorkommen. Auch dies spricht für die unabhängige Natur der Vollmacht.

IV. Stillschweigende Bevollmächtigung.

Daraus, daß es nötig werden kann, zur Durchführung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses eine Vollmacht zu erteilen, kann ebenfalls keine Abhängigkeit der Vollmacht von der Grundbeziehung geschlossen werden. Es liegt hier eine „stillschweigende" Bevollmächtigung vor, die nach dem § 167 B. G. B. und nach dem Prinzip der Formfreiheit rechtlich absolut zulässig ist. Solche stillschweigenden Bevollmächtigungen kommen besonders im H. G. B. vor (Anstellung als Kommis, Reisender), außerdem auch im B. G. B. So wird z. B. mit dem Auftrage zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Vollmacht hierzu stillschweigend erteilt. In allen diesen Fällen der Geschäftsführung oder Verwaltung durch einen anderen wird nicht infolge der Grundbeziehung, sondern unabhängig von dieser der Angestellte ohne ausdrückliche Erklärung durch konkludente Handlung oder stillschweigend mit Wirkung für oder gegen den Geschäftsherrn in dessen Namen ermächtigt.

V. Sonstige für die unabhängige Natur der Vollmacht sprechende Umstände.

Der nach § 168, 2 mögliche Widerruf bei Fortbestehen der Grundbeziehung bildet einen selbständigen Erlöschungsgrund der Bevollmächtigung nach dem Belieben des Vollmachtgebers. — Auch die Schutzvorschriften der § 169 ff. B. G. B. für gutgläubige Dritte, wonach die Vollmacht bis zur Anzeige oder dem Eintritt der Bösgläubigkeit bestehen bleibt, sprechen für die Selbständigkeit. — Ferner kann auch aus dem Charakter der Bevollmächtigung als einer besonderen Art der Einwilligung nach § 183 B. G. B. ihre unabhängige Natur gefolgert werden. — Schließlich spricht auch die vom B. G. B. bewußt durchgeführte Trennung von Vollmacht und den verschiedenen Grundbeziehungen zugunsten der unabhängigen Natur der Vollmacht. Eine praktische Trennung von Vollmacht und Grundbeziehung bedeutet, daß man die Vollmacht als unabhängiges Rechtsgeschäft auffaßt und nur Einwendungen aus dem Bevollmächtigungsakt selbst zuläßt.

Die Vollmacht ist also in ihrem Erlöschen, Entstehen und ihrem Umfang völlig unabhängig von der Grundbeziehung. Von Beziehungen zwischen Vollmacht und Grundbeziehung kann nur in dem Sinn gesprochen werden, daß der entscheidende Wille des Vollmachtgebers sich normalerweise zunächst aus der Grundbeziehung erkennen lassen wird.